

Merkblatt

Nachwuchsakademien

I. Ziele der Förderung

Ziel von Nachwuchsakademien ist es, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem frühen Stadium ihrer Karriere auf die eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten vorzubereiten und an die erste eigene Projektleitung und Drittmittelinwerbung heranzuführen.

Nachwuchsakademien sind ein strategisches Förderinstrument, das allen Fächern der Wissenschaft offen steht. Die Initiative zur Durchführung von Nachwuchsakademien geht von den Fachkollegien und den Projektgruppen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus, wenn ein Mangel an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht. Die Anregung hierzu kann auch z. B. durch einen Antrag von außen an ein Fachkollegium herangetragen werden.

II. Art der Förderung

Nachwuchsakademien bestehen in der Regel aus zwei aufeinander aufbauenden und thematisch abgestimmten Maßnahmen. Im Rahmen eines Workshops wird gezielt auf die Antragstellung vorbereitet. Daran schließt sich die Möglichkeit an, einen ersten Antrag auf Projektförderung bei der DFG einzureichen.

Der in der Regel einwöchige Workshop im Inland dient der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Teilnahme an Vorträgen, Seminaren, Workshops und Exkursionen zu einem bestimmten Thema von wissenschaftlicher Relevanz. Teilnehmende sollen ihre fachlichen und methodischen Kenntnisse erweitern, durch erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Entwicklung des eigenen Forschungsprojekts beraten werden und sich mit anderen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern austauschen.

Während der Laufzeit oder nach Abschluss der aus der Nachwuchsakademie hervorgehenden bewilligten Forschungsprojekte können optional weitere Kolloquien durchgeführt werden.

Die Förderung der Nachwuchsakademien erfolgt für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren durch die Finanzierung von:

- Reise- und Aufenthaltskosten für die Organisatoren und bis zu 20 Teilnehmenden der Nachwuchsakademie gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG);
- Kosten für die Durchführung des Workshops;
- Reise- und Aufenthaltskosten (Tagegelder) für externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Vorträge, Workshops, Seminare) gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG);
- Kosten für die Durchführung von begleitenden Kolloquien;
- Kosten bis zur Höhe von 10.000,- EUR zur Unterstützung der Koordination.

Von einer Unterstützung ausgenommen sind Nachwuchsakademien oder ihnen ähnliche Workshops, die zum regulären oder speziellen Lehrprogramm von Universitäten oder Forschungseinrichtungen gehören. Ebenso ist die Förderung von Nachwuchsakademien und Kolloquien im Ausland nicht möglich.

III. Antragstellung und Durchführung

1. Antragstellung

In einem ersten Schritt können ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Aufforderung durch das jeweilige Fachkollegium oder eine Projektgruppe der DFG oder auf eigene Initiative einen Antrag zur Förderung einer Nachwuchsakademie an die DFG richten. Die Antragsberechtigung und Antragstellung von Nachwuchsakademien orientiert sich hierbei am "Merkblatt für Anträge auf Sachbeihilfen mit Leitfaden für die Antragstellung" (DFG-Vordruck 1.02).

Neben den in Abschnitt II.1, 6, 7 und 8 des Leitfadens für die Antragstellung erbetenen Angaben und Erklärungen muss der Antrag auf eine Nachwuchsakademie in begutachtungsfähiger Form insbesondere folgende Punkte enthalten:

- die Thematik der Nachwuchsakademie einschließlich ihrer Einordnung in die aktuelle wissenschaftliche Diskussion;
- die programmatische wie organisatorische Ausgestaltung der Nachwuchsakademie;
- die potentielle Zielgruppe (Definition und Begründung);
- ein Konzept zur Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern;
- die für den Workshop vorgesehenen Gäste, sofern diese schon bekannt sind;
- eine sich an den Bestimmungen des öffentlichen Reisekostenrechts orientierende Kalkulation der erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten.

Sofern ein Pauschalbetrag zur Unterstützung der Koordination beantragt wird, ist dies zu spezifizieren. Dies gilt auch für begleitende Kolloquien, die von vornherein mit dem Antrag auf eine Nachwuchsakademie beantragt werden sollten.

2. Ausschreibung der Nachwuchsakademie und Teilnehmerauswahl

Nach Bewilligung der Nachwuchsakademie durch die DFG schreibt die Koordinatorin bzw. der Koordinator die Nachwuchsakademie öffentlich und überregional aus und fordert den wissenschaftlichen Nachwuchs zur Bewerbung um eine Teilnahme auf. Die Ausschreibung erfolgt in enger Abstimmung mit der DFG. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Nachwuchsakademie und den späteren Projekt-Antrag bei der DFG müssen Bewerberinnen und Bewerber kurz vor der Promotion stehen bzw. sollten ihre Promotion in den vergangenen sechs Jahren abgeschlossen haben.

Interessierte bewerben sich bei der Koordinatorin oder dem Koordinator um die Teilnahme an der Akademie mit einer kurzen Projektskizze für ein Forschungsvorhaben. Darin beschreiben sie die Projektidee, die Grundkonzeption und notwendige vorbereitende Maßnahmen.

Die Bewerbungen werden von der Koordinatorin oder dem Koordinator geprüft und ausgewählt. Auf Basis dieser Auswahl lädt die Koordinatorin bzw. der Koordinator die Teilnehmenden an der Akademie ein.

3. Durchführung des Workshops

Wesentliches Merkmal des Workshops ist die wissenschaftliche Interaktion und Kooperation zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand von Vorträgen, Seminaren und Exkursionen. In diesem Rahmen präsentieren die Teilnehmenden ihre Projektskizzen und stellen sich anschließend der Diskussion mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie mit erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Experten aus dem In- und Ausland sollen als Vortragende eingebunden werden, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben themen- und methodenspezifischen Vorträgen und Beratung im Hinblick auf die Konzeption eines Förderantrages den Aufbau von Kontakten zu ermöglichen.

4. Antragstellung durch die Teilnehmenden der Nachwuchsakademie

Auf Basis der im Workshop gesammelten Erfahrungen und Anregungen können die Teilnehmenden ihre Projektskizze überarbeiten, ausformulieren und als Sachbeihilfeantrag in der Einzelförderung bei der DFG einreichen.

Dieser Projektantrag soll den Einstieg in eine Forschungsthematik ermöglichen. Durch einen in Laufzeit und Volumen begrenzten Antrag auf Mittel zur Durchführung von Pilotstudien oder ersten Vorarbeiten sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt werden, zu einem späteren Zeitpunkt aufbauend auf Vorarbeiten Anträge auf Förderung von Forschungsprojekten im Einzelverfahren der DFG einzureichen.

Die Entscheidung der DFG über die aus der Nachwuchsakademie hervorgegangenen Anträge erfolgt nach den für Einzelanträge üblichen Verfahren und Bedingungen.

IV. Verpflichtungen

Die Annahme einer Bewilligung verpflichtet den Empfänger,

1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.¹

¹⁾ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (WILEY-VCH Verlag) und in den Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - DFG-Vordrucke 2.01 bzw. 2.02 - (s. DFG-WEB-Site: <http://www.dfg.de> ⇒ Rubrik "Antragstellung"). Diese Fassung basiert auf den Vorschlägen der internationalen Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" und entspricht dem mit der HRK abgestimmten Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1998. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001 können Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis implementieren oder sich nicht an die Empfehlungen halten, ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei der DFG in Anspruch nehmen bzw. beantragen.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des Betroffenen;
 - Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
 - Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
 - Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
 - Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter und in Gremien der DFG;
 - Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.
2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
 3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V. Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Im Falle einer Bewilligung werden Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, Fax, Email, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben zum Projekt (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS (<http://www.dfg.de/gepris/>) sowie - in Auszügen (Name, Institution und Ort der Antragsteller) - im Teil "Programme und Projekte" des elektronischen Jahresberichts (<http://www.dfg.de/jahresbericht>) veröffentlicht. Der Veröffentlichung in elektronischer Form können Sie nach Erhalt des Bewilligungsschreibens innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bei dem für Sie zuständigen Fachbereich widersprechen.